

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 19. Juli 1985

22. Stück

37. Gesetz: Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978; Änderung. (1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)

37.

Gesetz vom 26. April 1985, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien

1. die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962,
2. die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. Ernennungen,
2. Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge,
3. Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
4. Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen,
5. Aufschub des Übertritts in den Ruhestand,
6. Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zuständig sind

1. die Leistungsfeststellungskommission zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter, so sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Mitwirkung des Leiters die des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors tritt;
2. die Leistungsfeststellungsoberkommission zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 67 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.“

3. Dem § 5 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
„Organisatorische Änderungen der Inspektionsbezirke während der Funktionsperiode der Leistungsfeststellungskommission sind unbeachtlich.“

4. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zuständig sind

1. der Stadtschulrat für Wien
 - a) für Maßnahmen gemäß § 78 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
 - b) zur vorläufigen Suspendierung,
 - c) zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
 - d) zur Durchführung notwendiger Ermittlungen im Auftrag der Disziplinarkommission,
 - e) zum Vollzug von Disziplinarstrafen;
2. die Disziplinarcommission zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und dessen Durchführung in erster Instanz;
3. die Disziplinaroberkommission zur Durchführung des Verfahrens über Berufungen gegen Disziplinarerkenntnisse und Verfügungen der Disziplinarcommission.“

5. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, hat getrennte Wahlvorschläge für die Landeslehrer an öffentlichen Schulen (§ 13 Abs. 1) und die Landeslehrer an privaten Pflichtschulen (§ 13 Abs. 2) vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Prozent der insgesamt gemäß § 14 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3 Wahlberechtigten unterschrieben sein und ist nach den Wahlbezirken, der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarcommission, der Disziplinaroberkommission und nach den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu gliedern.“

6. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der im Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion